

§ 10 I 1 Hauptsatzung die Entscheidungszuständigkeit u. a. „in allen sonstigen wichtigen und bedeutsamen Angelegenheiten“ vorbehalten. Dies kann nur dahin verstanden werden, dass die Ausschüsse in den ihrer Entscheidung zugewiesenen Materien nur dann zuständig sein sollen, wenn es sich nicht um eine wichtige und bedeutsame Angelegenheit handelt. Die auf alle „wichtigen und bedeutsamen Angelegenheiten“ bezogene Rückausnahme von der Delegation ist für eine Kompetenzverteilungsregelung, die den gesetzlichen Normalkompetenzverteilungszustand wiederherstellt, völlig konform. Die Ausfüllung der Begriffe „wichtig“ und „bedeutsam“ hängt im Kontext der Kompetenzverteilung zwischen Rat und Ausschuss neben ihrer objektiven Bedeutung auch – und aus Sicht der Ratsmitglieder sogar vordringlich – von politischen Wertungen und dem – sich verändernden – Stand der öffentlichen Diskussion ab. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass der Rat es durch Ausübung dieses Vorbehalts in der Hand hätte, den Inhalt der Begriffe von Fall zu Fall zu bestimmen. Das hätte nur Bedeutung für ein vorbehaltenes Rückholrecht durch einfachen Ratsbeschluss, nicht aber für die vorliegende Konstellation abschließender Kompetenzübertragung.

Daher liegt in der genannten Regelung keine hinreichend bestimmte Verteilung von Zuständigkeiten (ebenso zu ähnlichen Formulierungen: *Wansleben*, in: *Held u. a.*, NWKommunalverfassungsr., Loseblsg.-Stand: Dez. 2007, § 41 NWGO, Anm. 3.1; *Brenner*, Zuständigkeitsverteilung auf Gemeindedirektor und Rat in Nordrhein-Westfalen, S. 105 f.; tendenziell bereits: *OVG Münster*, OVG 19, 42 [44]).

Unabhängig von der somit hier nicht wirksamen Regelung der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Erneuerung von Straßenteileinrichtungen wäre das Bürgerbegehren aber auch bei einer wirksamen Verlagerung dieser Aufgaben auf die Ausschüsse zulässig. Soweit eine Zuständigkeitsverlagerung durch einfachen Ratsbeschluss vorgenommen wird, kann der Rat durch ebensolchen Beschluss die Zuständigkeit im Einzelfall oder generell wieder an sich ziehen. Hat der Ausschuss bereits entschieden, kann dadurch zwar die Kompetenz des Ausschusses nicht nachträglich entzogen werden. Die beim Ausschuss verbleibende Kompetenz, erneut über den Gegenstand zu beraten und gegebenenfalls einen den alten Beschluss aufhebenden oder verändernden Beschluss zu fassen, kann aber sehr wohl vom Rat zurückgeholt werden.

Ist allerdings, wie es hier nach dem Ortsrecht beabsichtigt war, eine Kompetenzübertragung durch Regelung in der Hauptsatzung gewollt, ohne dass in dieser Satzung ein Rückholrecht durch einfachen Ratsbeschluss vorgesehen ist, bedarf es der Änderung der Hauptsatzung, um die Zuständigkeit zurückzuholen. Der Rat hat es somit zwar nach wie vor in der Hand, seine Zuständigkeit wieder zu begründen, allerdings – und dies hat das VG zutreffend erkannt – nur nach vorheriger Änderung des Ortsrechts, auf die das Bürgerbegehren jedoch nicht gerichtet ist.

Dennoch wäre hier das Merkmal „an Stelle des Rates ... entscheiden“ in § 26 I NWGO erfüllt. Dies ergibt sich aus der Funktion des Bürgerbegehrens einerseits und dem Verhältnis von Rat und Ausschüssen andererseits. Das Bürgerbegehren wird als weitere Form gemeindlicher Willensbildung von seiner Entscheidungskompetenz her auf dieselbe Ebene wie das höchste und allzuständige Gemeindeorgan gestellt. Mit der Wendung „an Stelle des Rates“ soll also im Sinne dieser herausgehobene Stellung des Rates der Anwendungsbereich von Bürgerbegehren weit gefasst und nicht etwa beschränkt werden auf diejenigen Entscheidungen, in denen ohne das Bürgerbegehren der Rat auch tatsächlich entscheiden würde und dies auch ohne Weiteres könnte. Es kommt somit zur Erfüllung des Merkmals „an Stelle des Rates“ alleine darauf an, ob der Entscheidungsgegenstand grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Rates fällt.

Das ist im Verhältnis von Rats- und Ausschusskompetenz der Fall.

Möglicherweise anders liegt die Rechtslage bei rechtlich selbstständigen Verwaltungsträgern wie einem Kommunalunternehmen nach § 114 a NWGO.

Ausschüsse dienen der effektiven Behandlung laufender Angelegenheiten zur Entlastung des Ratsplenums, das sich auf die Beratung und Beschlussfassung der wichtigeren Angelegenheiten konzentrieren kann (vgl. *BVerwG*, NVwZ-RR 1988, 41 f.).

Ausschüsse sollen, wie die Kl. es ~~st~~gtiffig formulieren, den Rat entlasten, nicht entmachten. Angesichts dessen gehören die auf Ausschüsse übertragenen Entscheidungen nach wie vor grundsätzlich zum Zuständigkeitsbereich des Rates, sodass sie auch ohne Weiteres, d. h. ohne ansonsten vorher zu verändernder Zuständigkeitsverteilung im Ortsrecht, Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein können (ebenso *Wansleben*, in: *Held u. a.*, § 26 NWGO, Anm. 2.4).

Kraft der besonderen Zuständigkeitsregel des § 26 VI 1 NWGO bleibt der Rat in diesen Konstellationen für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zuständig und darf auch gem. § 26 VI 3 NWGO unbeschadet einer etwaig abweichenden Zuständigkeitsverteilung nach der Hauptsatzung dem Bürgerbegehren entsprechen. Der Bekl. ist somit passivlegitimiert, so dass sich die Klage gegen den richtigen Bekl. richtet.

Weitere Gründe für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Nach dem Vorstehenden war die Verpflichtung zur Erklärung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens auszusprechen, womit die entgegenstehenden, dies ablehnenden Bescheide kassiert sind. Folglich kommt es nicht mehr darauf an, dass der Widerspruchsbescheid statt von der zuständigen Selbstverwaltungsbehörde (§ 73 I 2 Nr. 3 VwGO), hier dem Rat als der Behörde, die den Ausgangsverwaltungsakt erlassen hat, vom unzuständigen Bürgermeister, der hinsichtlich dieser Entscheidungen auf die Bekanntgabe des Verwaltungsakts nach außen beschränkt ist (§ 63 I 1 NWGO), erlassen würde.

(Mitgeteilt von der Veröffentlichungskommission des OVG)

Anm. d. Schriftlfg.: Zum Bürgerbegehren zu Fragen der Bauleitplanung vgl. *OVG Münster*, NVwZ-RR 2007, 803; zum Bürgerbegehren zwecks Einstellung eines Bauleitplanverfahrens *VGH München*, NVwZ-RR 2008, 199.

### 31. Anfechtung einer Bürgermeisterwahl wegen unzulässiger Melderegisterauskünfte

SaarlKWG § 47; SaarlMG § 35; SaarlKWO § 31

1. Soweit § 61 SaarlKWO auf § 47 I SaarlKWG verweist, handelt es sich um ein redaktionelles Versehen des Verordnungsgebers, der unberücksichtigt gelassen hat, dass § 47 I SaarlKWG in seiner bis zum 16. 10. 2003 geltenden Fassung, auf den sich § 61 SaarlKWO zuvor bezogen hat, durch Einfügen eines neuen Absatzes 1 in § 47 SaarlKWG mit Wirkung vom 17. 10. 2003 zu § 47 II SaarlKWG geworden ist.

2. Die Bestimmungen des § 35 I, IV Nr. 1 SaarlMG, die es nach näherer Maßgabe ermöglichen, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskünfte aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten zu erteilen, sind keine wesentlichen Wahlvorschriften i. S. von § 47 II SaarlKWG.

3. Werden einer Partei aus Anlass einer Bürgermeisterwahl Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilt, obwohl die Meldebehörde es versäumt hat, gem. § 35 IV Nr. 1 SaarlMG durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht der Einwohnerinnen und Einwohner gegen diese Auskunftserteilung hinzuweisen, so liegt hierin jedenfalls dann kein Verstoß gegen das vom Grundsatz der Gleichheit der Wahl mit umfasste Gebot der Chancengleichheit, wenn der einzige Gegenkandidat beziehungsweise die ihn unterstützende Partei aus anderen Erwägungen von vornherein darauf verzichtet hat, sich ebenfalls solche Auskünfte erteilen zu lassen.

4. Ein erheblicher Verstoß gegen das vom Grundsatz der Gleichheit der Wahl mit umfasste Gebot der Chancengleichheit kann prinzipiell auch darin bestehen, dass einer Partei oder einem Kandidaten einseitig Auskünfte aus dem Melderegister in einem Umfang erteilt werden, der über das nach § 35 I 1 SaarlMG Zulässige eindeutig hinausgeht (im entschiedenen Fall verneint).

OVG Saarlouis, Urt. v. 4. 4. 2008 – 3 A 8/07

Anm. d. Schriftlfg.: Die Entscheidung ist veröffentlicht mit Sachverhalt und Gründen in *BeckRS* 2008, 35271. – Zur Verletzung kommunaler Wahlvorschriften vgl. *BVerwGE* 118, 101 = NVwZ 2003, 983.